

Die Computerm Maus – digital gut informiert

Strafbare / kritische Inhalte im und aus dem Netz

Sicher. Clever. Gemeinsam digital
Orientierung für Familien, Schulen und Lehrkräfte.



Was kann strafbar oder kritisch sein?

- Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern/Jugendlichen, sexualisierte Deepfakes sowie Nackt- oder Intimaufnahmen, die unbefugt verbreitet werden.
- Pornografische Inhalte, besonders wenn sie Minderjährigen zugänglich gemacht werden.
- Brutale Gewaltvideos, Hinrichtungs- oder Kriegsaufnahmen, wenn sie Gewalt verherrlichen, verharmlosen oder die Menschenwürde verletzen.
- Volksverhetzende Inhalte, Gewaltandrohungen sowie bestimmte extremistische Propaganda, Kennzeichen, Parolen oder Grußformen.
- Auch nicht zwingend strafbare Inhalte können stark belasten: Selbstverletzung/Suizid, gefährliche Challenges, drastische Unfälle oder verstörende Bilder.

Kritisch ist nicht immer strafbar.

Erhalten oder gesehen – was jetzt?

- Nicht weiterleiten - auch nicht zur "Warnung" oder aus Neugier. Inhalt möglichst nicht erneut öffnen.
- Plattform/Chat melden, eine erwachsene Vertrauensperson einbeziehen und bei Schulbezug (Klassenchat) Schule bzw. Klassenleitung informieren.
- Absender, Nutzernamen/ID, Gruppe, Datum/Uhrzeit und Links notieren; bei sonstigen Inhalten ggf. den gesamten Chatverlauf sichern.
- Bei möglicher Kinder-/Jugendpornografie NICHT herunterladen, nicht an sich selbst oder Eltern senden, keine Screenshots anfertigen! Polizei nach der richtigen Beweissicherung fragen!

Speichern & Weiterleiten – rechtlich wichtig

- Bloßes ungewolltes Empfangen ist nicht automatisch dasselbe wie strafbarer Besitz. Entscheidend sind Inhalt und das weitere Verhalten.
- Bei kinder- und bestimmten jugendpornografischen Inhalten können schon bewußtes Abrufen, Erwerb oder Besitz strafbar sein (§§ 184b, 184c StGB). Weiterleiten ist meist schon selbst eine Straftat.
- Bei Gewaltdarstellungen, Volksverhetzung oder Kennzeichen verfassungswidriger/terroristischer Organisationen kann insbesondere das Verbreiten bzw. öffentliche Zugänglichmachen strafbar sein.
- Auch das Weitergeben bloßstellender oder intimer Bilder kann Persönlichkeitsrechte verletzen und strafrechtliche Folgen haben.
- Kinder unter 14 Jahren sind zwar strafrechtlich schuldunfähig, das heißt aber nicht, dass "nichts passiert". Je nach Fall wird trotzdem ermittelt, das Jugendamt oder auch das Familiengericht kann Maßnahmen ergreifen, bzw. Hilfen anbieten, und auch die Schule kann erzieherische Maßnahmen ergreifen.

Mit Kindern sprechen – ruhig, klar und ohne Vorwürfe

- Vorbeugend erklären, was nicht strafbar ist und wie damit umgegangen wird.
- Aufklären, um was es sich z.B. bei Kinderpornografie, Volksverhetzende Kennzeichen etc. handelt (altersgerecht)
- Nach einem Vorfall erst zuhören. Nicht beschämen oder mit Handyentzug drohen, sonst erzählen Kinder möglicherweise gar nichts mehr.
- Gefühle ernst nehmen: Ekel, Angst, Scham oder Schlafprobleme können nach verstörenden Inhalten normal sein. Hier nicht drängen, das Ganze erneut zu erzählen/beschreiben oder die Bilder/Videos erneut zu zeigen.
- Bei Klassenchats gemeinsam mit Schule und Eltern handelt (NICHT in Elternchats hetzen oder schimpfen). Bei Strafverdacht Polizei einschalten.

Unter 14 = nicht strafmündig = nicht folgenlos!

Mit wenigen einfachen Einstellungen und klaren Regeln begleiten Sie Ihr Kind wirksam auf seinem Weg durch die digitale Welt. Wir helfen Ihnen dabei.

www.computermäuseverein.de